

VERBANDSGEMEINDE KANDEL



11. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Kandel Stadt Kandel - Ausweisung eines Sondergebietes zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage an der Autobahnausfahrt Kandel-Mitte

Verfahren gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Projekt 836/ Stand: Februar 2021

INHALT

I.	Begründung	1
1	Allgemein	1
1.1	Aufgabe und Zielsetzung des Flächennutzungsplans	1
1.2	Darstellungssystematik des Flächennutzungsplans	1
1.3	Rechtswirkung des Flächennutzungsplans – Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB	3
2	Planungsanlass und Planerfordernis / Räumlicher Geltungsbereich der Teiländerung	3
2.1	Planungsziel und Erfordernis der Planänderung	3
2.2	Lage des Änderungsbereiches und Räumlicher Geltungsbereich	4
3	Übergeordnete Vorgaben und Planungen	5
3.1	Landesentwicklungsprogramm	5
3.2	Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten	6
3.3	Regionalplanung	6
3.4	Schutzgebiete	8
3.5	Landschaftsschutzgebiet	9
3.6	Naturschutzgebiet	9
3.7	Wasserschutzgebiete	10
3.8	Abfallwirtschaft, Bodenschutz	10
3.9	Denkmalschutz/ Archäologische Fundstellen	10
4	Rahmendaten	11
4.1	Vorhandene Nutzungen / Umgebungsnutzungen	11
4.2	Boden	11
4.3	Wasser / Grundwasser / Versickerung	11
4.4	Lokalklima	12
4.5	Ortsbild / Naherholung	12
4.6	Verkehrliche und technische Erschließung	12
5	Projektierte Änderungen	13
6	Standortalternativen	14
7	Sonstige Hinweise für die nachgelagerten Planungsebenen	14
8	Referenzliste der Quellen	17
8.1	Gesetzesgrundlagen	17
8.2	Internetquellen/ Literatur	18
9	Verfahrensvermerke	19
9.1	Aufstellung (§ 2 Abs. 1 BauGB)	19
9.2	Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)	19
9.3	Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	19
9.4	Zustimmung der Ortsgemeinden (§ 67 Abs. 2 S. 2 GemO i.V.m. § 203 Abs. 2 S. 2 BauGB)	19
9.5	Genehmigungsverfahren (§ 6 Abs. 1 BauGB)	20
10	Flächennutzungsplanausschnitt der Stadt Kandel	20

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Verbandsgemeinde Kandel (Eigene Darstellung auf Grundlage Karte LANIS).....	2
Abbildung 2: Stadt Kandel, Änderungsbereich Rot dargestellt (Bildquelle: LANIS RLP)	5
Abbildung 3: Auszug aus dem LEP IV Rheinland-Pfalz (Schwarzer Kreis: Änderungsbereich)	6
Abbildung 4: Auszug Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar für den Bereich Kandel (Änderungsbereich rot dargestellt)	8
Abbildung 5: Auszug Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar (Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt) für den Bereich Kandel (Änderungsbereich rot dargestellt)	8
Abbildung 6: Änderungsbereich (Rot) und die Natura 2000 Gebiete (Quelle: LANIS RLP)	8
Abbildung 7: Landschaftsschutzgebiet "Bienwald" (Änderungsbereich rot umrandet) (Quelle LANIS)	9
Abbildung 8: Naturschutzgebiet (Änderungsbereich rot umrandet) (Quelle: LANIS)	10
Abbildung 9: Trinkwasserschutzgebiet mit RVO Kandel (Quelle: Geoportal Wasser RLP)	10
Abbildung 10: Gefährdungskarte Starkregen VG Kandel	12

I. Begründung

1 ALLGEMEIN

1.1 Aufgabe und Zielsetzung des Flächennutzungsplans

Das Baugesetzbuch (BauGB) regelt Ablauf und Inhalt der Bauleitplanung. Nach § 1 BauGB ist es Aufgabe der Bauleitplanung, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung in den Gemeinden zu gewährleisten. Darüber hinaus soll die Bauleitplanung einen Beitrag zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt leisten und helfen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht einen zweistufigen Aufbau der Bauleitplanung vor: Der **Flächennutzungsplan** als sog. vorbereitender Bauleitplan (§ 1 Abs. 2 BauGB) soll „für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen“ darstellen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB)¹ und bereitet damit die „bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde“ vor (§ 1 Abs. 1 BauGB). Er bildet die Grundlage und den Rahmen für die Erarbeitung von **Bebauungsplänen**², die als sog. verbindliche Bauleitpläne (§ 1 Abs. 2 BauGB) für Teilbereiche der Gemeinde die „rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung“ enthalten (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BauGB) und damit die „bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde“ leiten (§ 1 Abs. 1 BauGB).

Die Erfüllung dieser Aufgabe muss sich an den in § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB allgemein formulierten Zielen, der sog. Zielquadriga orientieren:

- Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung;
- Gewährleistung einer sozialgerechten Bodennutzung;
- Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt;
- Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Um diese Ziele zu erreichen, sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die in § 1 Abs. 5 BauGB aufgeführten Planungsleitsätze zu beachten. Besondere Beachtung verdient das sog. Optimierungsgebot in § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Nur in den seltensten Fällen wird es möglich sein, alle genannten Ziele gleichermaßen zu berücksichtigen. Ihre Heterogenität bedingt häufig eine inhaltliche Konkurrenz oder gar Gegensätzlichkeit. Das BauGB enthält daher in § 1 Abs. 7 das sog. Abwägungsgebot, also die Forderung, die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

1.2 Darstellungssystematik des Flächennutzungsplans

Die zeichnerische Darstellung des Flächennutzungsplans erfolgt unter Verwendung von digitalen Katastergrundlagen (ATKIS), darunter das digitale Landschaftsmodell und das digitale Geländemodell sowie Vektordaten der Flurkarten im Maßstab 1:1.000. Der FNP wird für das gesamte Verbandsgemeindegebiet im Maßstab 1:10.000 und für die Ortslagen im Maßstab 1:7.500 dargestellt.

Die nachfolgende Karte gibt zunächst eine Übersicht der Verbandsgemeinde Kandel.

¹ Die Darstellungen sind daher im Allgemeinen nur grobmaschig, d. h. nicht parzellenscharf; die Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes (M. 1:10.000) schließt im Übrigen einen zu hohen Detaillierungsgrad aus.

² Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB)

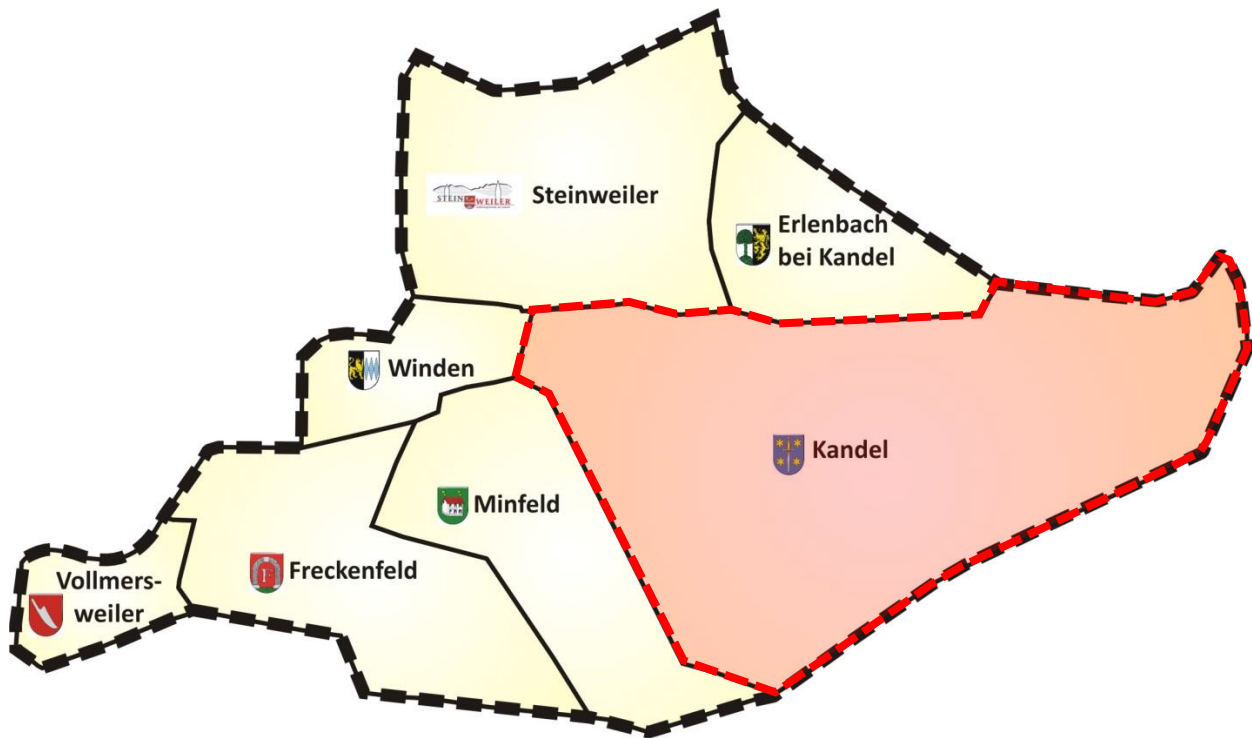


Abbildung 1: Verbandsgemeinde Kandel (Eigene Darstellung auf Grundlage Karte LANIS)

Der Flächennutzungsplan enthält Darstellungen, Kennzeichnungen sowie nachrichtliche Übernahmen und Vermerke.

▪ **Darstellungen**

Die Darstellungen bilden die wesentlichen Inhalte des Flächennutzungsplans. Anders als die Kennzeichnungen, nachrichtlichen Übernahmen und Vermerke bringen sie den planerischen Willen der Gemeinde zum Ausdruck. Der Darstellungskatalog des § 5 Abs. 2 BauGB ist zwar offen („insbesondere“), d.h. die Gemeinde kann von sich aus Darstellungen hinzufügen oder weglassen, sie ist aber dahingehend begrenzt, dass im Flächennutzungsplan nur dargestellt werden darf, was entsprechend den örtlichen Gegebenheiten für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist und was anschließend auch Gegenstand einer Festsetzung im Bebauungsplan sein kann.

Die Darstellungen im Flächennutzungsplan geben vorwiegend die flächenrelevanten Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde über die zukünftige Bodennutzung wieder. Im Siedlungsbereich werden über die Bauflächen nach § 1 Abs. 1 BauNVO die bereits bebauten sowie die zur Bebauung vorgesehenen Flächen dargestellt. Im Außenbereich überwiegen freiraumbezogene Darstellungen, wie zum Beispiel Flächen für die Landwirtschaft oder Wald. Eine wichtige Bedeutung hat der Flächennutzungsplan für die Gestaltung der Siedlungsråder, da er die Abgrenzung der Siedlungsbereiche zur freien Landschaft darstellt. Darüber hinaus werden im Flächennutzungsplan schwerpunktmäßig Verkehrsflächen und Infrastruktureinrichtungen dargestellt.

▪ **Kennzeichnungen**

Kennzeichnungen gemäß § 5 Abs. 3 BauGB dagegen sind nicht Ausdruck des planerischen Willens der Gemeinde, sondern objektive Beschreibung eines städtebaulichen Befundes und Hinweis darauf, dass bei der Bebauungsplanung und bei der Nutzung der Grundstücke die besondere Beschaffenheit der gekennzeichneten Fläche zu berücksichtigen ist. Unmittelbare rechtliche Wirkungen gehen von einer Kennzeichnung nicht aus.

▪ **Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke**

Weiterhin können nachrichtliche Übernahmen und Vermerke in den FNP integriert werden:

- Nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzte Planungen und sonstige Nutzungsregelungen³ sowie nach Landesrecht denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen⁴ sollen in den Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen werden (§ 5 Abs. 4 S. 1 BauGB).
- Sind derartige Festsetzungen in Aussicht genommen, sollen sie im Flächennutzungsplan vermerkt werden (§ 5 Abs. 4 S. 2 BauGB).

Dadurch soll ein möglichst vollständiges Bild über die im gesamten Gemeindegebiet bestehenden oder beabsichtigten Planungen und Nutzungsregelungen vermittelt werden. Sie sind nicht Teil des im Flächennutzungsplan dargestellten planerischen Willens der Gemeinde. Als planungserhebliche Belange sind sie jedoch inhaltlich bei der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigen.

1.3 Rechtswirkung des Flächennutzungsplans – Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB

Als vorbereitender Bauleitplan entfaltet der Flächennutzungsplan keine unmittelbare Rechtskraft für den Bürger. Aus seinen zeichnerischen und textlichen Darstellungen sind weder Rechtsansprüche, wie etwa bei einer Baugenehmigung, noch Entschädigungsansprüche, die aufgrund von Bebauungsplanfestsetzungen entstehen können, herzuleiten. Einen Anspruch auf Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung eines Bauleitplans haben Bürger aufgrund der Planungshoheit der Gemeinden nicht.

Gleichwohl kommt dem Flächennutzungsplan eine Relevanz zu. Hier insbesondere:

- in Bezug auf die Selbstbindung der Gemeinde,
- als Voraussetzung für den Erlass einer Entwicklungssatzung,
- für die Ausübung von Vorkaufsrechten durch die Gemeinde und
- für die Wertermittlung bei Grundstücken.

Darüber hinaus entfalten die Darstellungen des Flächennutzungsplans in mehrerer Hinsicht Bindungswirkungen und zwar:

- im Verhältnis zur verbindlichen Bauleitplanung (sog. Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB).
- als öffentlicher Belang bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 Abs. 3 BauGB).
- im Rahmen der Anpassungspflicht öffentlicher Planungsträger (§ 7 BauGB).

2 PLANUNGSANLASS UND PLANERFORDERNIS / RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DER TEILÄNDERUNG

2.1 Planungsziel und Erfordernis der Planänderung

Das übergeordnete Ziel der vorliegenden Planänderung betrifft die klima- und energiepolitischen Ziele der Europäischen Union, die im Rahmen des Kyoto-Protokolls unterschrieben worden sind. Dieses enthält das langfristige Ziel, die Treibhausgase bis 2050 um 80% bis 95% zu reduzieren. Hierfür hat die EU für das Jahr 2030 Zwischenziele angesetzt. Dabei soll die Nutzung von erneuerbaren Energien auf 30 % des gesamten Energieverbrauches gesteigert werden. Auf kommunaler Ebene spielt hierbei das Nutzbarmachen von lokalen Ressourcen eine wichtige Rolle, sodass die erneuerbaren Energien eine tragende Säule der künftigen Energieversorgung darstellen. Deutschland stellt für die Erreichung der Klimaziele ein Klimaschutzprogramm 2030 auf, welche Gesetze und Förderungen enthält. Die Verbandsgemeinde Kandel unterstützt die Zielerreichung auf kommunaler Ebene mit einem integrierten Klimaschutzkonzept. Dieses wird durch Fördermittel des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) aus den Mitteln der Nationalen Klimaschutzinitiative finanziert. Das Klimaschutzkon-

³ Z.B. in einer Rechtsverordnung bestimmte Schutzgebiete (WSG, NSG, LSG etc.) und vor allem Planfeststellungen nach den in § 38 BauGB aufgezählten Fachplanungsgesetzen

⁴ Gemeint sind damit nicht einzelne denkmalgeschützte Gebäude, sondern sog. Ensembles, also Gebäudegruppen!

zept beinhaltet Ziele und Potentiale und formuliert klimarelevante Maßnahmen für die Verbandsgemeinde Kandel. Im Fokus steht die Etablierung als „Plus-Energie-Verbandsgemeinde“ bis 2050. Dafür wird eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien angestrebt, um zum einen die hohen Importe von fossilen Energieträgern zu reduzieren und zum anderen den damit verbundenen Finanzmittelabfluss zu begrenzen. Die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde soll einhergehend gesteigert werden, was unter anderem vom Preisniveau der Energiepreise abhängig ist. Auf dem Weg zur Vollversorgung liegen die Schwerpunkte auf der Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien sowie dem Einsatz energieeffizienter Systeme. In Folge dessen sollen die regenerativen Energien im Verbandsgemeindegebiet weiter ausgebaut werden. Mit der 7. Flächennutzungsplanänderung wurde in der Ortsgemeinde Winden bereits ein Grundbaustein mit der Ausweisung eines Sondergebietes für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage gelegt. Dadurch werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen, mittels derer elektrischer Strom erzeugt und in das öffentliche Netz eingespeist wird. Somit wird ein Beitrag zur zuverlässigen, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung erbracht. Die Stromerzeugung erfolgt zu 100 % klimaneutral und leistet somit einen relevanten Beitrag zum Klimaschutz. Hierzu wurde 2017 das Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) novelliert. Das Gesetz soll insbesondere eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung im Sinne des Klima- und Umweltschutzes ermöglichen und die erneuerbaren Energien fördern.

Die Stromgewinnung aus Freiflächenphotovoltaikanlagen soll weiter ausgebaut werden. Bislang sind keine Flächenausweisungen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kandel verzeichnet. Um den weiteren Ausbau der Solarenergie unabhängig von Dachflächen zu ermöglichen, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlagen durch die Ausweisung weiterer Standorte im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde geschaffen werden.

Die Standortwahl für weitere Anlagen in der VG Kandel erweist sich als schwierig. Besonders geeignet erscheint der Verbandsgemeinde eine Fläche an der Bundesautobahn 64. Daher hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Kandel beschlossen, für dieses Gebiet ein Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes einzuleiten. Ziel der vorliegenden 11. Flächennutzungsplanänderung ist es, einen Beitrag zur alternativen Energiegewinnung zu leisten und den Zielen des Klimaschutzkonzeptes der Verbandsgemeinde sowie den überregionalen Klimaschutzzielen Rechnung zu tragen. Vorliegend ist auch die Planungserforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 BauGB gegeben, wonach die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen haben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Schließlich gilt es auf Ebene der Flächennutzungsplanung, unter Berücksichtigung des städtebaulichen Gesamtkonzeptes der Verbandsgemeinde, die Entwicklungsabsichten der einzelnen Ortsgemeinden planerisch umzusetzen, deren klimapolitischer Rahmen durch das integrierte Klimaschutzkonzept der Verbandsgemeinde vorgegeben ist.

Der derzeit rechtswirksame Flächennutzungsplan weist die Fläche im vorgesehenen Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft aus. Dieses Gebiet wird zusätzlich durch ein Landschafts- und Vogelschutzgebiet überlagert und dient als Schutzgebiet für die Wassergewinnung. Aufgrund dessen liegen derzeit keine planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Solaranlage vor.

2.2 Lage des Änderungsbereiches und Räumlicher Geltungsbereich

Verkehrlich ist die Stadt Kandel durch die B 427, die sich in einer West-Ost-Achse durch Kandel erstreckt, mit den umliegenden Ortschaften verbunden. Überregional dient diese ebenfalls als Autobahnauffahrt sowie -ausfahrt zur A 65, wodurch die Erreichbarkeit nach Karlsruhe (südöstlich) und in den Ballungsraum Rhein-Neckar (nordöstlich) gegeben ist. Die B 427 wird nach der Autobahnzufahrt Richtung Westen zur L549.

Die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kandel liegt im Osten des Gemeindegebiets, an der Autobahnausfahrt Kandel-Mitte. Diese trennt den Änderungsbereich vom Siedlungskörper in räumlicher Hinsicht.

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von etwa 1,93 ha.



Abbildung 2: Stadt Kandel, Änderungsbereich Rot dargestellt (Bildquelle: LANIS RLP⁵)

Der Planbereich der 11. Teilflächenänderung des Flächennutzungsplans wird derzeit ackerbaulich genutzt. Ein Wirtschaftsweg verläuft vertikal durch das Gebiet. Im Norden verläuft der Hintergraben mit seinem gewässerbegleitenden Gehölzbestand. Die nördliche Grenze des Plangebietes bildet die Autobahnauffahrt/-ausfahrt Kandel zur A65. Zwischen dem Änderungsbereich und der A65 befindet sich eine Restfläche mit Magergrünland, die mit vereinzelt Baumstrukturen versehen ist. Im Süden grenzt der Dörniggraben mit begleitenden Gehölzstreifen an den Geltungsbereich an. Darauf folgen Ackerflächen und Magergrünland, die südlich in einen Wald münden.

Der Änderungsbereich stellt sich als eine ebene Fläche dar, die lediglich im Norden und Süden aufgrund der verlaufenden Gräben Böschungen aufweist.

3 ÜBERGEORDNETE VORGABEN UND PLANUNGEN

3.1 Landesentwicklungsprogramm

Das Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) ist am 25.11.2008 in Kraft getreten, eine 1. Teilfortschreibung des LEP IV, Kapitel 5.2.1 Erneuerbare Energien am 11.05.2013, die 2. Teilfortschreibung am 22.08.2015, sowie die 3. Teilfortschreibung am 21.07.2017, wo neue Regeln für die Windkraft festgelegt worden sind.

Das LEP IV weist die Verbandsgemeinde Kandel als Mittelzentrum im Verdichtungsraum der Metropolregion Rhein-Neckar aus. Von hier aus können 8 und mehr Zentren in ca. 30 PKW-Minuten erreicht werden, so dass hier von einem Bevölkerungszuwachs durch Zuzug aufgrund der sehr guten Lage im Raum auszugehen ist.

Des Weiteren liegt die VG Kandel innerhalb eines landesweit bedeutsamen Bereichs für den Freiraumschutz (Grünzug) und ist stark von Agrar- und Bruchlandschaft geprägt. Auch ist ein landesweit bedeutsamer Bereich für Windenergie dargestellt.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb eines landesweit bedeutsamen Bereichs für den Grundwasserschutz, Erholung und Tourismus sowie im Bereich für einen großräumig bedeutsamen Freiraumschutz.

In der ersten Teilfortschreibung des Kapitels 5.2.1 wird den Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Grundsatz 166 Rechnung getragen. Bei der Errichtung der Anlagen ist generell ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden zu berücksichtigen. Aufgrund dessen kommt eine Errichtung insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten

⁵ Eigene Darstellung auf Grundlage von Lanis, https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

Acker- und Grünlandflächen in Betracht. Die Kenngröße hierzu ist die Ertragszahl (EMZ). Der landesweite Durchschnitt liegt bei ca. 35. Folglich ist eine Ertragszahl unter 35 tendenziell an ertragsschwach anzusehen. Die Lage an der A65 ist aufgrund der verkehrsbedingten Immissionen und Schadstoff zusätzlich als Vorbelastung einzustufen.

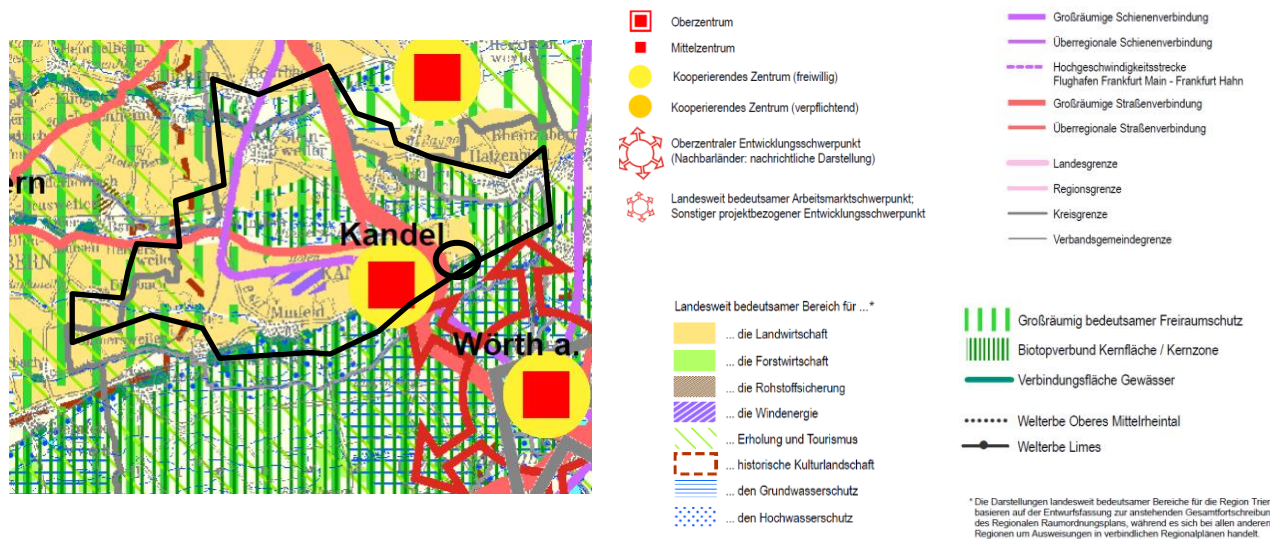


Abbildung 3: Auszug aus dem LEP IV Rheinland-Pfalz (Schwarzer Kreis: Änderungsbereich)

3.2 Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten

Der Ministerrat hat im Jahr 2018 eine zusätzliche Landesverordnung verabschiedet, die Photovoltaikanlagen, in einem begrenzten Umfang, auf artenarmem und ertragsschwachem Grünland zulässt. Bisher galt ein Gebot für Solaranlagen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 a-g EEG 2017 auf versiegelten Flächen (a), Konversionsflächen (b), Seitenstreifen entlang Autobahnen oder Schienenwege (c) und Flächen der Bundesanstalt für Immobilien (g). Diese Flächen werden von der Bundesnetzagentur bezuschusst. Dieser Zuschuss gilt auf Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 h und i EEG 2017 nur, wenn die Landesregierung dies durch eine Rechtsverordnung regelt. Rheinland-Pfalz hat somit die Flächenkulisse durch den gesetzlichen Rahmen erweitert. Die Anwendung des § 37 Abs. 1 Nr. 3 h setzt voraus, dass die betreffenden Flurstücke auf benachteiligten Gebieten liegen. Benachteiligte Gebiete sind nach § 3 Nr. 7 EEG 2017 die Gebiete nach der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete i. S. d. Richtlinie 75/268/EWG (ABl. (EG) Nr. L 273, S. 1) in der Fassung der Entscheidung der EU-Kommission 97/172/EG vom 10. Februar 1997 (ABl. (EG) Nr. L 72, S. 1). Bei der Inbezugnahme der o. g. europarechtlichen Rechtsakte im EEG 2017 handelt es sich aus Gründen der Planungssicherheit um einen statischen Verweis. Die Listen der benachteiligten Gebiete in Rheinland-Pfalz liegen den jeweils zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörden vor.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt größtenteils in dem vorgeschriebenen Abstand von 110m von der Bundesautobahn 65 (§ 37 Abs. 1 Nr. 3 c EEG 2017). Es ist im weiteren Verfahren zu prüfen, ob die vorgesehene Fläche somit gem. § 37 Abs. 1 Nr. 3 c EEG 2017 zu bewerten ist oder eine benachteiligte Ackerfläche nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 h EEG vorliegt. Die Bewertung der Fläche hat Auswirkungen auf die Zulässigkeit des Vorhabens.

3.3 Regionalplanung

Regionalpläne entfalten zunächst keine Drittwirkung. Erst durch die Entwicklung der Bauleitplanung aus den Regionalplänen oder im Rahmen von bestimmten Genehmigungsverfahren erlangt er rechtliche Wirkung für Dritte.

Der Geltungsbereich der 11. Teilflächenänderung des Flächennutzungsplans liegt im Bereich des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP). Dieser wird im Regionalplan als „Regionaler Grünzug“ sowie

als „Vorranggebiet für den Grundwasserschutz“ dargestellt. Die Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt zeigt, dass der Änderungsbereich zusätzlich in einem Wasserschutzgebiet und in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für die Naherholung liegt. Daraus ergeben sich Konflikte mit zwei Zielen des Regionalplans Rhein-Neckar: **Regionaler Grünzug (2.1.1)** und **Vorranggebiet Grundwasserschutz (2.2.3.2)**.

Mit einem verankerten Leitbild im ERP Rhein-Neckar „Forcierung des Klimaschutzes und nachhaltige Energiepolitik“ wird der Klimaschutz verstärkt in den Fokus gesetzt. Die Steigerung der Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien sind dabei entscheidende Ziele. Die Metropolregion strebt die Vollversorgung mit erneuerbaren Energien an, wobei diese weitgehend aus regionalen Quellen stammen sollen. Damit soll unter anderem die Nutzung von Solarenergie vorangetrieben werden.⁶

In Regionalen Grünzügen dürfen nur Vorhaben zugelassen werden, die die Funktion der Regionalen Grünzüge nicht beeinträchtigen oder die unvermeidbar und im überwiegend öffentlichen Interesse sind. Nach der Begründung zu Plansatz 2.1.3 des Einheitlichen Regionalplans sind diesbezüglich explizit Anlagen zur Gewinnung von regenerativen Energien genannt. Es ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben die Funktion des Regionalen Grünzugs nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die Beeinträchtigung wird zum einen durch die Lage an der Autobahnausfahrt vermindert, von der eine starke Schadstoffbelastung ausgeht. Zum anderen wird nur ein kleiner Teilbereich des großflächig festgelegten Grünzugs in Anspruch genommen. Die Lage im Randbereich des Regionalen Grünzugs unterstreicht die Kleinteiligkeit. Die Freiflächen-Photovoltaikanlage leistet durch ihren Aufbau nur geringe Eingriffe in die Grünstrukturen. Zwischen den Modulen besteht weiterhin Grünland, da eine Versiegelung nur punktuell und in einem sehr geringen Maße stattfindet. Zusätzlich muss zwischen den Modulen ein ausreichend großer Abstand eingehalten werden, um eine Verschattung zwischen den Modulen zu vermeiden. Folglich wird der Boden mit viel Licht versorgt, sodass sich Grasnarben bilden und Grünland zwischen den Modulen entsteht. Des Weiteren ist die Photovoltaikanlage wieder rückbaubar, sodass die Errichtung keinen dauerhaften Charakter aufweist und eine Wiedernutzung als landwirtschaftliche Fläche keine Hindernisse darstellt. Zudem besteht im Sinne der Energiewende ein öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien. Daher erscheint die Planung mit dieser Zielsetzung des Einheitlichen Regionalplans vereinbar.

Zur Sicherung von regional bedeutsamen Grundwasservorkommen werden in der Raumnutzungskarte „Vorranggebiete für den Grundwasserschutz“ festgelegt. In diesen Gebieten hat die Grundwassersicherung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen, die mit dem Ziel einer nachhaltigen öffentlichen Wasserversorgung nicht vereinbar sind. So soll ein hierarchischer Schutz gegen anthropogene Einflüsse und Gefährdungspotentiale erreicht werden (nach Begründung zu Plansatz 2.2.3.2). Dazu zählen Beeinträchtigungen, die zu einer Verschlechterung der Wassergüte oder Schmälerung der Wassermenge führen können. Trotz punktueller Versiegelung und Überdeckung mit Modulen, kann das Niederschlagswasser vollständig und ungehindert im Boden versickern. Folglich resultiert keine Reduzierung der Grundwasserneubildung, sofern keine Grundwasserabsenkungen infolge von Tiefbaumaßnahmen (Kabelverlegung) oder eine Gründung in Bereich mit hoch anstehendem Grundwasser erfolgt.

⁶ Einheitlicher Regionalplan Rhein Neckar 2014, S. XVII.



Abbildung 4: Auszug Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar für den Bereich Kandel (Änderungsbereich rot dargestellt)

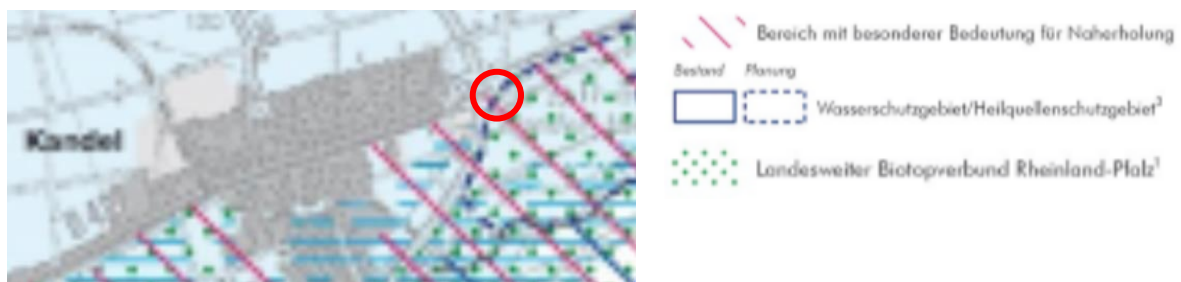


Abbildung 5: Auszug Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar (Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt) für den Bereich Kandel (Änderungsbereich rot dargestellt)

3.4 Schutzgebiete

Natura 2000 Gebiete

Mit der „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates, FFH-RL) von 1992 verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Erhaltung und biologische Vielfalt zu fördern. Dies soll u. a. durch ein europaweites Netz von Schutzgebieten erreicht werden. Im Fokus stehen bestimmte Lebensräume und bestimmte Arten, die von europäischer Bedeutung sind. Zu dem „NATURA 2000-Netz“ gehören sowohl die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie als auch die Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne der Vogelschutzrichtlinie (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 und 6 BNatSchG). Das Netz soll europaweit ‚kohärent‘ sein (Art. 3 FFH-RL).



Abbildung 6: Änderungsbereich (Rot) und die Natura 2000 Gebiete (Quelle: LANIS RLP)

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung befindet sich innerhalb des Vogelschutzgebietes „Bienwald und Viehstrichwiesen“. Das Schutzgebiet umfasst 16.245 ha. Die möglichen Auswirkungen einer Freiflächenphotovoltaikanlage sind in den nachführenden Planungsebenen vertiefend zu berücksichtigen und zu untersuchen. Aus naturschutzrechtlicher Sicht sind negative als auch positive Auswirkungen

auf die Avifauna möglich. Ein Teil der vorhandenen Vogelarten könnten weiterhin auf den Photovoltaikanlagen leben und brüten, wobei baubedingt mit temporären Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Aufgrund der schneefreien und regengeschützten Bereiche unter den Modulen können Nahrungsbiotope (besonders im Winter) entstehen. Jedoch geht für andere Arten ein Lebensraum gänzlich verloren oder wird beeinträchtigt. Stör- und Scheuchwirkungen durch den sogenannten Silhouetteneffekt der Module, kann nicht ausgeschlossen werden. Hierbei wirken die Photovoltaikanlagen auf die benachbarten Flächen und können diese avifaunistisch wertvollen Lebensräume entwerthen. Die Wirksamkeit dieses Effektes ist abhängig von der Höhe der Anlagen, dem Relief sowie weiterer Vertikalstrukturen (z.B. Zäune, Gehölze, Freileitungen, etc.). Die Abzäunung der Anlage würde diese Wirkung verstärken, jedoch ein Überfliegen der Vogelarten sowie eine Durchlässigkeit von Klein- und Mittelsäuger gewährleisten.

Mit dem Vorhaben ist ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Die Lage im Natura 2000 Gebiet macht eine Betrachtung der vorherrschenden Arten erforderlich und eine nähere Untersuchung hinsichtlich der Beeinträchtigung notwendig.

3.5 Landschaftsschutzgebiet

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Bienwald“. Nach der Rechtsverordnung vom 23.11.1987, ist es nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 gestattet, öffentliche Einrichtungen sowie Anlagen der öffentlichen Energieversorgung auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen zu unterhalten und zu erneuern. Zusätzlich liegt der westlich gelegene Siedlungsbereich mit der angrenzenden Autobahn 65 im Landschaftsschutzgebiet, weswegen Vorbelastungen entlang des Randbereiches bereits bestehen.



Abbildung 7: Landschaftsschutzgebiet "Bienwald" (Änderungsbereich rot umrandet) (Quelle LANIS)

3.6 Naturschutzgebiet

Das Naturschutzgebiet „Bruchbach-Otterbachniederung“ liegt etwa 450m vom Änderungsbereich entfernt. Aufgrund dessen wird der Geltungsbereich nicht tangiert und es bestehen keine zu berücksichtigenden Auswirkungen. Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen können aufgrund des dazwischen liegenden Waldes ausgeschlossen werden.



Abbildung 8: Naturschutzgebiet (Änderungsbereich rot umrandet) (Quelle: LANIS)

3.7 Wasserschutzgebiete

Der Änderungsbereich liegt innerhalb eines Trinkwasserschutzgebiets mit Rechtsverordnung mit der Schutzzone III. Dies soll chemische Beeinträchtigungen des Bodens verhindern. Bei der Errichtung von Photovoltaik-Anlagen sind bei sachgemäßem Umgang mit wassergefährdeten Stoffen keine Schadstoffeinträge zu erwarten (siehe Kapitel 3.2).



Abbildung 9: Trinkwasserschutzgebiet mit RVO Kandel (Quelle: Geoportal Wasser RLP)

3.8 Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Innerhalb der Fläche sind keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt.

3.9 Denkmalschutz/ Archäologische Fundstellen

In den Änderungsbereichen und der Umgebung sind keine Kulturdenkmäler nach dem nachrichtlichen Verzeichnis der Generaldirektion Kulturelles Erbe für den Landkreis Germersheim vorzufinden. Ebenfalls sind keine weiteren Denkmäler betroffen, weswegen mit keinen Auswirkungen oder Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Innerhalb und angrenzend des Erweiterungsbereichs sind keine Boden- und Baudenkmale bekannt. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden gemäß § 17 DSchG wird hingewiesen. In Kandel befinden sich 28 Archäologische Befunde, die jedoch nicht innerhalb des Änderungsbereiches liegen⁷. Es können sich jedoch nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine)/ im Boden vorhandene, prähistorische Denkmale befinden, so dass bei späteren baulichen Veränderungen mit auftauchenden archäologischen Befunden

⁷ Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Stand 13.03.2013

gerechnet werden muss. Diese unterliegen u.a. auch dem Denkmalschutz und sind bei Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Sie dürfen nicht von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

4 RAHMENDATEN

4.1 Vorhandene Nutzungen / Umgebungsnutzungen

Der Änderungsbereich wird somit von der Autobahnauffahrt sowie der L549 eingeschlossen. Auf dem Grundstück befindet sich derzeit Ackerfläche, die durch einen Wirtschaftsweg erschlossen ist. Dieser führt von der L549 zum Plangebiet. Die Randbereiche der landwirtschaftlich genutzten Fläche sind durch Gehölzstrukturen im Norden, Süden und Westen geprägt. Lediglich im Osten grenzt eine weitere landwirtschaftliche Fläche an.

Nördlich des Änderungsbereiches angrenzend verläuft der Hintergraben, der in Richtung des Siedlungsgefüges teilweise verrohrt ist. Südlich verläuft der Dörniggraben. Beide Gewässer verlaufen Richtung Osten und münden gemeinsam in den Otterbach vor Jockgrim.

Die weiteren anschließenden Nutzungen sind durch infrastrukturelle Strukturen geprägt, wie die Autobahn 65 sowie die L549. Eine Errichtung der Photovoltaikanlagen ist innerhalb eines Abstandes von 110 Metern zu Autobahnen oder Schienenwegen zu errichten.⁸ Dabei ist die Beschaffenheit des Randflächenkorridors zu beachten, wobei das Gesetz keine Einschränkungen zur Art der Fläche macht. Nach dem Wortlaut des § 32 Absatz 3 Nr. 4 EEG können sich die Solaranlagen an Autobahnen und Schienenwegen auf Freiflächen jedweder Art befinden. Somit wird deutlich, dass eine Beschränkung des Flächenkorridors an Autobahnen und Schienenwegen nur in Bezug auf das Maß, nicht auf die Art der Fläche betrifft. Zusätzlich unterliegen diese Flächen einer grundsätzlichen Vorbelastung aufgrund der Schadstoffbelastung, wodurch sich das Potential als Ackerland reduziert.

4.2 Boden⁹

Das Plangebiet befindet sich in der Bodengroßlandschaft der Auen und Niederterrassen. Die Böden sind durch reliktsche Auengleye aus Auensand und Auenlehm sowie Auengleye aus Auenschluff und Auensand geprägt. Die vorherrschenden Bodenarten sind lehmiger Sand im südlichen Änderungsbereich sowie sandiger Lehm im nördlichen Bereich.

Durch die bisherige Nutzung als Ackerfläche sowie die geplante Nutzung durch Photovoltaikanlagen ergibt sich keine zusätzliche Versiegelung. Ebenfalls resultiert durch die Umnutzung des Bodens eine Regeneration, da keine Bodenbearbeitungen mehr stattfinden. Der Boden wird nicht mehr gedüngt, sodass kein Eintrag von Bioziden oder Pflanzenschutzmitteln erfolgt.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches mit lokal hohem Radonpotential ($>100 \text{ kBq/m}^3$), das zu meist an eng tektonische Bruchzonen und Klüftzonen gebunden ist.

Im rechtswirksamen FNP sind keine Altlastenverdachtsflächen verzeichnet.

4.3 Wasser / Grundwasser / Versickerung

Direkt im Norden des Plangebiets angrenzend befindet sich der Hintergraben, ein Gewässer 3. Ordnung, sowie südlich angrenzend der Dörniggraben, ebenfalls ein Gewässer 3. Ordnung.

Der Änderungsbereich liegt im Trinkwasserschutzgebiet mit Rechtsverordnung und gehört der Schutzzone III an.¹⁰

⁸ § 32 Abs. 1 Nr. 3 c) EEG2012

⁹ Landesamt für Geologie und Bergbau RLP: http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=17, Stand: 04.02.2020.

¹⁰ Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten: <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/8501/>; Stand 04.02.2020.

Die zukünftige Bebauung führt zu einer Erhöhung des Versiegelungsgrads, welcher jedoch davon abhängen wird, ob die Module mittels Fundamenten oder Beschwerungssteinen gesichert werden. Ein Schadstoffeintrag über den Boden in das Grundwasser ist bei sachgemäßem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zu erwarten.



Abbildung 10: Gefährdungskarte Starkregen VG Kandel

Aus dem Starkregenkonzept der Verbandsgemeinde Kandel ist ersichtlich, dass ein potentiell überflutungsgefährdeter Bereich vom Dörniggraben ausgeht, der aufgrund der Tiefenlinie das Abflussverhalten bestimmt.

4.4 Lokalklima

Klimatisch wirksame Vegetationsbestände sind nicht vorhanden, da die Ackerfläche sehr wenig Kaltluft produziert. Lediglich sind entlang der Gewässer Gehölze anzutreffen. Die angrenzende Autobahnausfahrt sowie die nördlich verlaufende L549 wirken auf Grund ihrer Wärmespeicherkapazität als nächtliche Aufheizungsflächen und mindern so die klimaökologische Ausgleichsleistung von den nahegelegenen Grün- und Ackerflächen.

Lokalklimatische Auswirkungen sind möglich, da durch Überdeckungs- und Beschattungseffekte niedrigere Temperaturen unter den Solarmodulen auftreten sowie in den Nachtstunden die Abstrahlung der Flächen unter den Solarmodulen verhindert wird. Das Aufheizen der Solarmodule wirkt sich lediglich auf das Kleinklima des Plangebiets aus.

Die Kaltluftproduktion wird aber weiterhin ermöglicht, da zwischen den Solarmodulen und dem Untergrund ein Abstand besteht, welcher die Kaltluftflüsse zulässt.

4.5 Ortsbild / Naherholung

Das Landschaftsbild stellt sich heterogen dar und wird durch Gemengelage unterschiedlicher Nutzungen geprägt: Einerseits die Lage am Ortsrand mit angrenzender Autobahnausfahrt im Norden und Süden und andererseits ein Übergangsbereich von Acker- und Grünflächen zum Wald im Süden.

Da die Nutzung eine landwirtschaftliche Fläche darstellt und die nahegelegene Autobahn Lärmimmissionen verursacht, geht keine Naherholungsfunktion durch das Vorhaben verloren. Es ergibt sich durch die Photovoltaikanlage keine Landschaftszerschneidung, da die Randlage keine Beeinträchtigungen mit sich führt. Es werden keine Blickbeziehungen oder Sichtachsen durch das Vorhaben beeinträchtigt.

4.6 Verkehrliche und technische Erschließung



Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets erfolgt über den bestehenden Wirtschaftsweg, der von der Rheinzabener Straße (L549) erreichbar ist. Ein Ausbau dieser Straße ist aufgrund der Zugänglichkeit für notwendige Fahrzeuge für die Baumaßnahmen sowie der künftigen Wartung erforderlich. Da die Nutzung des Sondergebietes grundsätzlich nur mit einem sehr geringen Verkehrsaufkommen verbunden

ist, besteht hinsichtlich der Erforderlichkeit zusätzlicher Erschließungsstraßen oder sonstiger Maßnahmen kein weiterer Handlungsbedarf.

Ver- und Entsorgungsanlagen mit Ausnahme von Wechselrichteranlagen und Zuleitungen, wie sonst in anderen Gebieten notwendig, sind nicht erforderlich.

Die Photovoltaikanlage soll an das Leitungsnetz der Pfalzwerke Netz AG angeschlossen werden, wodurch eine neue Trafo- und Übergabestation mit 1500 kVA errichtet werden müsste.

5 PROJEKTIERTE ÄNDERUNGEN

11. Ä 03/01 - UMWANDLUNG EINER LANDWIRTSCHAFTLICHEN FLÄCHE IN EINE SONDERBAUFLÄCHE, GESAMT CA. 1,93 HA	
	
<p><i>wirksamer FNP</i> <i>geplante Darstellung</i></p>	
Ziel	Darstellung als Sonderbaufläche Photovoltaikanlage, Wasserschutzgebiet, Vogelschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet
Darstellung im wirk-samen FNP	Fläche für die Landwirtschaft, Wasserschutzgebiet Zweckbestimmung: Schutzgebiet für Wassergewinnung, Vogelschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet
Aktueller Bestand	Landwirtschaftliche Fläche 
Beschreibung des Vorhabens	Zur Förderung regenerativer Energien soll im Osten der Stadt eine Freiflächen Photovoltaikanlage errichtet werden.
Übergeordnete Pla-nungen	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Regionaler Grünzug ▪ Vorranggebiet für Grundwasserschutz ▪ Wasserschutzgebiet (Trinkwasserschutzgebiet) ▪ Bereich mit besonderer Bedeutung für Naherholung
Umweltprüfung	Durch das Vorhaben ist ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden, so dass Auswir-kungen auf Flora und Fauna resultieren, welche im Rahmen des Umweltberichts geprüft werden müssen. Die Fläche ist durch intensive anthropogene Nutzung bereits in ihrer

	<p>natürlichen Form verändert. Die Lage im Vogelschutzgebiet muss weiter untersucht und ein entsprechendes artenschutzrechtliches Gutachten/ FFH-Vorprüfung erstellt werden, um die Auswirkungen abzusehen (dieses Gutachten wurde bereits zwischenzeitlich im Rahmen der Bebauungsplanung parallel zur FNP-Änderung erarbeitet und in den Umweltbericht des FNP eingearbeitet). Die wasserrechtlichen Belange stellen aufgrund der weiterhin möglichen Infiltration des Niederschlags vorerst keine Hindernisse dar.</p> <p>Ferner dient die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage der Sicherung einer umweltverträglichen Energieversorgung und leistet somit einen Beitrag für die Steigerung der Nutzung Erneuerbarer Energien.</p>
--	---

6 STANDORTALTERNATIVEN

Bei der Standortsuche für eine Freiflächen Photovoltaikanlage verbleiben aufgrund der faktischen Bindung an Standorte, die unter die Förderkriterien des EEG fallen, neben Konversionsflächen lediglich die unter § 37 Abs. 1 Nr. 3 EEG genannten Flächen. Innerhalb der vorgegebenen Kulisse wurden als Suchkriterien bestehende Restriktionen durch Schutzgebiete, landesplanerische Vorgaben oder bestehende Nutzungen sowie Exposition und Topografie, Größe und Fläche, ökologische Wertigkeit sowie Flächenverfügbarkeit herangezogen.

Auf Grundlage der genannten Restriktionen sind in der Stadt Kandel keine anderen Flächen verfügbar, welche diese Kriterien erfüllen.

7 SONSTIGE HINWEISE FÜR DIE NACHGELAGERTEN PLANUNGSEBENEN

Oberflächenentwässerung

Die Entwässerung bebauter und befestigter Flächen ist ein Arbeitsschwerpunkt in der Wasserwirtschaft. Ein ökologisch nachhaltiger Umgang mit dem Niederschlagswasser ist heute ein erklärtes Ziel. Der Versickerung von unbelastetem Regenwasser über die belebte Bodenzone am Ort des Anfalls kommt in der Anwendung der rheinland-pfälzischen Niederschlagswasserbewirtschaftung die höchste Priorität zu (vgl. § 55 Abs. 2 WHG).

Mit Blickrichtung auf die Bauleitplanung verursacht bereits die Veränderung einer natürlichen Oberfläche ("Flächenversiegelung") eine Änderung im Abflussverhalten für das Oberflächenwasser. Mit der Bebauung als flächenversiegelnde Maßnahme werden im Nachgang zu baurechtlichen Verfahren regelmäßig auch wasserrechtliche Verfahren notwendig. Einleitungen in den Untergrund oder in ein Oberflächenengewässer sind Benutzungstatbestände (§ 15 LWG i. V. m. § 9 WHG), die eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis voraussetzen. In dem zugehörigen Wasserrechtsverfahren werden die o. g. Belange auch geprüft. Das bedeutet, die Erlaubnis kann u. a. nur dann erteilt werden, wenn keine Abflussverschärfungen vorhanden sind bzw. diese wirksam und zugleich ausgeglichen werden (§ 28 LWG).

Bei der Konzeption zur Niederschlagswasserbewirtschaftung sind neben der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes insbesondere auch die Geländetopografie und die örtlichen Gegebenheiten (wie z. B. Schadstoffbelastung des anstehenden Bodens durch Vornutzung, Beeinträchtigung von Ober- und Unterlieger etc.) zu berücksichtigen.

In der Umweltprüfung müssen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Mit der Flächenversiegelung verändert sich zwangsläufig auch das Oberflächenabflussverhalten, wodurch grundsätzlich nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Tiefenrinne, die südlich des Geltungsbereiches verläuft, verursacht ein potenzielles Überschwemmungsrisiko, was in der Planung berücksichtigt werden muss.

Grundwasserschutz und Wasserversorgung

Planungen im Hinblick auf Umgang und Lagerung wassergefährdender Stoffe müssen in Einklang der Nutzungszulässigkeit stehen. Weiterhin sind hierbei stets die grundsätzlichen gesetzlichen Bestimmun-

gen des WHGs und des LWsG sowie insbesondere die Anlagenverordnung (AwSV) zusammen mit den einschlägigen technischen Regelwerken zu beachten.

Wasserwirtschaft

- **Wasserschutzgebiet**
Innerhalb des Änderungsbereiches liegt das Wasserschutzgebiete Kandel (Schutzzone III; Nr. 404100858), welche sich im Änderungsverfahren befindet. Das in Anlage beigefügte Merkblatt „Arbeiten im Wasserschutzgebiet“ ist zu beachten.
- **Gewässer**
 - Nördlich des Änderungsbereiches verläuft der Hintergraben, südlich der Dörnigraben (beides Gewässer III. Ordnung). Eine wesentliche Zielvorgabe zur Erreichung des guten ökologischen chemischen Zustandes im Sinne der EG – WRRL ist es, den Fließgewässern zur Förderung der biologischen Wirksamkeit und zur natürlichen Entwicklung, sowie aus Gründen der Unterhaltung genügend Freiraum zuzugestehen.
 - Der erforderliche Freiraum ist von der Bedeutung (Größe) des Gewässers sowie den örtlichen Gegebenheiten abhängig.
 - Bauliche Anlagen an einem Gewässer 3. Ordnung die weniger als 10 m von der Uferlinie entfernt sind, bedürfen nach § 31 Landeswassergesetz (LWG) einer wasserrechtlichen Genehmigung. Hinsichtl. der Beseitigung von nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswasser, gilt nach § 55 Abs. 3 WHG:
 - Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit weder wasserrechtliche noch öffentlich-rechtliche noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Klimaschutz

Die Verbandsgemeinde Kandel hat ein integriertes Klimaschutzkonzept aufgestellt, welches bei der Umsetzung der Photovoltaikanlagen eine unterstützende Funktion einnimmt. Die dort aufgestellten Ziele sind zu berücksichtigen und bei der Umsetzung zu beachten.

Radonprognose

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches mit intensiver Bruchtektonik, in dem ein erhöhtes bis hohes Radonpotential bekannt ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann. Radonmessungen in der Bodenluft des Bauplatzes oder Baugebietes werden dringend empfohlen. Die Ergebnisse sollten Grundlage für die Bauplaner und Bauherren sein, sich ggf. für bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden. (Anmerkung: der Begriff „lokal“ bedeutet hierbei, dass ein erhöhtes bis hohes Radonpotenzial meist eng an geologisch-tektonische Einheiten gebunden ist. Solche Bereiche besitzen deshalb eine sehr begrenzte Ausdehnung.)

Archäologische Funde

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl.,1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl.,2008, S.301) sowie durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl.

notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahme gilt. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger/Bauherr.

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleinoddenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Kulturdenkmäler

Im Planungsgebiet befinden sich keine obertägig bekannten Westwall-Anlagen.

Die zu betrachtende Fläche liegt jedoch inmitten von Einrichtungen der Westbefestigungen, daher ist bei Bodeneingriffen auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten. Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmitteln durch eine Fachfirma erfolgen sollte, ist diese angehalten, ihre Befundergebnisse der Direktion Landesdenkmalpflege zur Verfügung zu stellen.

Baugrund/Bodenarbeiten

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u. a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

Rodungszeitraum

Da der Gehölzbestand europäischen Vogelarten als Brutstätten dient, ist hier der gesetzlich zulässige Rodungszeitraum (01. Oktober bis 28. Februar) einzuhalten (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG). Rodungsarbeiten außerhalb dieses Zeitraums sind nur unter Hinzuziehung einer ökologischen Baubegleitung denkbar. Während des gleichen Zeitraums sollen beanspruchte Grünlandflächen zum Schutz von Bodenbrütern abgeschoben werden. Nach Beendigung der baulichen Maßnahmen ist die Fläche wieder mit einer standörtlich geeigneten Blumenwiesenmischung anzusäen.

8 REFERENZLISTE DER QUELLEN

8.1 Gesetzesgrundlagen

Als gesetzliche Grundlagen wurden verwendet:

- **Baugesetzbuch (BauGB)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) worden ist
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist.
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)**
Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV)**
Vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
- **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist.
- **Bundesfernstraßengesetz (FStrG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1795) geändert worden ist.
- **Bundeskleingartengesetz (BKleingG)**
Vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist.
- **Denkmalschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (DSchG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03. Dezember 2014 (GVBl. S. 245) geändert worden ist.

- **Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 297) geändert worden ist.
- **Landesbauordnung für das Land Rheinland-Pfalz (LBauO)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 112) geändert worden ist.
- **Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft für das Land Rheinland-Pfalz (Landesnatorschutzgesetz - LNatSchG)**
Vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287) geändert worden ist.
- **Landesstraßengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LStrG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).
- **Landeswassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LWG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).
- **Landesnachbarrechtsgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LNRG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1970 (GVBl. S. 198), das mehrfach durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 209) geändert worden ist.
- **Landesbodenschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LBodSchG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)

8.2 Internetquellen/ Literatur

- Einheitlicher Regionalplan Metropolregion Rhein-Neckar
- Bodenfunktionsbewertung für die Raum- und Bauleitplanung in Hessen und Rheinland-Pfalz Methoden zur Klassifizierung und Bewertung von Bodenfunktionen auf Basis der Bodenflächendaten 1.5.000 landwirtschaftliche Nutzfläche (BFD5L), im Auftrag des Hessischen Landesamts für Umwelt und Geologie, Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden, Stand: 2012 und den Daten des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland – Pfalz/ LANIS. URL: http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, Stand 11/19
- Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz unter: http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=6, Abruf: 11/19
- www.gda-wasser.rlp.de
- Geoportal Rheinland Pfalz Kartenviewer, Themenkarte HpnV- RLP, aufgerufen unter: [http://www.geoportal.rlp.de/portal/karten.html?LAYER\[zoom\]=1&LAYER\[id\]=38954&LAYER\[visible\]=0&LAYER\[querylayer\]=0](http://www.geoportal.rlp.de/portal/karten.html?LAYER[zoom]=1&LAYER[id]=38954&LAYER[visible]=0&LAYER[querylayer]=0), Stand 12/17
- Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, Klimakarten, aufgerufen unter: <http://www.kwis-rlp.de/index.php?id=8630>; Stand 11/19
- Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, Themenkarten Wasser Vgl. <http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/2025/Stand: 11/19>
- Verbandsgemeinde Kandel- Starkregenschutzkonzept

- Dipl. Biol. Matthias Kitt, Artenschutz-Verträglichkeitsuntersuchung nach § 44 BNatSchG und integrierte Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung, Stand: 10/2020
- SolPEG GmbH: Gutachterliche Stellungnahme - Einschätzung der potentiellen Blendwirkung der PV Anlage Kandel-Mitte in Rheinland-Pfalz, Stand 10/2020

9 VERFAHRENSVERMERKE

9.1 Aufstellung (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Der Verbandsgemeinderat hat die Änderungen am 06.02.2020 beschlossen.

9.2 Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Das frühzeitige Bürgerbeteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 19.10.2020 bis zum 20.11.2020 in den Räumlichkeiten der Verbandsgemeinde Kandel. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte hierzu am 09.10.2020. Die Aufforderung zur Äußerung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 09.10.2020.

9.3 Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Entwurf der Flächennutzungsplanfortschreibung hat auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen. Die Offenlegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte vom bis einschließlich

9.4 Zustimmung der Ortsgemeinden (§ 67 Abs. 2 S. 2 GemO i.V.m. § 203 Abs. 2 S. 2 BauGB)

Die betroffenen Ortsgemeinden haben der Flächennutzungsplanfortschreibung gem. § 67 Gemeindeordnung zugestimmt am:

- Ortsgemeinde Erlenbach
- Ortsgemeinde Freckenfeld
- Stadt Kandel
- Ortsgemeinde Minfeld
- Ortsgemeinde Steinweiler
- Ortsgemeinde Vollmersweiler
- Ortsgemeinde Winden

Der Verbandsgemeinderat hat die Fortschreibung ambeschlossen.

Der Verbandsgemeinderat hat die Änderung ambeschlossen.

Kandel, den

.....

Poß, Bürgermeister der Verbandsgemeinde Kandel

9.5 Genehmigungsverfahren (§ 6 Abs. 1 BauGB)

Die Kreisverwaltung Germersheim hat die Flächennutzungsplanfortschreibung mit landespflegerischem Planungsbeitrag mit Bescheid vomAz.gem. § 6 BauGB i.V.m. § 203 Abs. 3 BauGB ohne Auflagen genehmigt.

ausgefertigt:

Kandel, den.....
Poß, Bürgermeister der Verbandsgemeinde Kandel

Die genehmigte Flächennutzungsplanfortschreibung wurde gem. § 6 Abs. 5 BauGB am
ortsüblich bekannt gemacht und ist mit der Bekanntmachung wirksam geworden.

Kandel, den
Poß, Bürgermeister der Verbandsgemeinde Kandel

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990. Als digitale Planunterlagen dienen die Rasterdaten der Liegenschaftskarte (teilweise), das ATKIS DLM 25/1 und das ATKIS DGM 40-m-Gitter.

10 FLÄCHENNUTZUNGSPLANAUSSCHNITT DER STADT KANDEL